



Verkehrs-Unterrichtsblatt

4. Stück

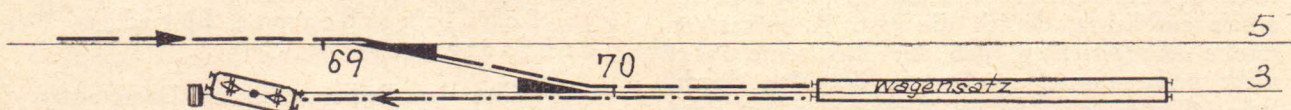
Wien, am 1. April 1966

Jahrgang 1966

Inhalt: 20. Außergewöhnliche Ereignisse im Verkehr — mit oder ohne Folgen
 21. Etwas für jeden
 22. Stoßmessereinsätze
 23. Ergänzungsmeldungen bei folgenschweren Unfällen
 24. Unfallverhütung
 25. 31. Preisausschreiben — „Kennst Du die Vorschrift?“

20. Außergewöhnliche Ereignisse im Verkehr — mit oder ohne Folgen

a) Entgleisung eines Tfz beim Verschub



Das in der Skizze dargestellte Gleis 3 dient als Abstellgleis. Von der Weiche 70 zweigt das 30 m lange Stumpfgleis 3 b ab. Am Ende des Gleises befindet sich ein Betongleisabschluß, auf dem ein beleuchtetes Gleissperrformsignal angebracht ist. Alle Tfz-Fahrten im Bf-Bereich müssen begleitet sein.

Am Unfalltag sollte ein Tfz der Reihe 1040 5 Personenwagen von Gleis 5 nach Gleis 3 schieben und sodann nach Gleis 5 zurückfahren. Bei der geschobenen Vershubfahrt befand sich der Tfz-Führer auf dem in der Fahrtrichtung hinten befindlichen Führerstand und der Lokbegleiter am ersten geschobenen Fahrzeug.

Etwa 50 m nach der Weiche 70 gab der Lokbegleiter Haltsignale, worauf der Tfz-Führer den Vershubteil anhielt. Nach Abkuppeln und Sichern der abgestellten Wagen ging der Lokbegleiter zum Tfz und beobachtete dabei, daß die Weichen 69 und 70 unterdessen wegen einer Vershubfahrt auf Gleis 5 in die Gerade gestellt worden waren. Als er auf dem der beabsichtigten Fahrtrichtung entsprechenden vorderen Führerstand des Tfz aufstieg, um sich mit dem Tfz-Führer über den weiteren Vershub zu verständigen, traf er diesen dort nicht mehr an; der Tfz-Führer hatte nämlich inzwischen den Führerstand gewechselt, damit er sich bei der später durchzuführenden Fahrt gleich auf dem vorderen Führerstand befinde.

Als der Lokbegleiter wieder absteigen wollte, um zum anderen Führerstand zu gehen, öffnete der Tfz-Führer das Fenster und fragte, ob er fahren könne. Er erhielt die Antwort: „Ja, bis zur Weiche, weil diese nicht steht“, wiederholte aber den Wortlaut nicht. Der Tfz-Führer, der nur einen Teil des Zurufes verstanden hatte, setzte das Tfz in Richtung Stumpfgleis in Bewegung; auf die richtige Stellung der Weiche 70 hatte er nicht geachtet.

Unmittelbar nach Ingangsetzen des Tfz sprang der Lokbegleiter vom vorderen Führerstand ab. Er wollte auf den hinteren Führerstand aufspringen, jedoch gelang ihm dies wegen der rasch zunehmenden Geschwindigkeit nicht mehr. Er versuchte zwar unter Abgabe von Haltsignalen und durch laute Haltrufe das Tfz anzuhalten und es durch Nachlaufen einzuholen; dies war jedoch vergebens. Kurz darauf prallte das Tfz an den Gleisabschluß und entgleiste mit 3 Achsen. Der Gleisabschluß wurde schwer beschädigt. Sachschaden S 37.500.

Der Unfall ist auf Verschulden des Tfz-Führers und Lokbegleiters zurückzuführen.

Der Tfz-Führer hatte — in der Fahrtrichtung gesehen — vom hinteren Führerstand des Tfz die Vershubfahrt auf Grund eines nur teilweise verstandenen und nicht wiederholten Auftrages begonnen. Er unterließ die vorgeschriebene Beob-

